



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Digitalisierungspolitik – Welchen Rahmen braucht die Wirtschaft?

Besteuerung

Beschluss des VhU-Präsidiums
3. April 2019



Wirtschaft: Den Standort fit machen für die Digitalökonomie

Besteuerung

Keine Digitalsteuer einführen!

Ausgangslage

Die Besteuerung von Gewinnen aus digitalen Geschäftsmodellen ist im bestehenden Steuersystem gesichert, jedoch wird eine zunehmend kritische politische Debatte über die Verteilung des Steuersubstrats der Erträge aus digitalen Leistungen geführt. Es droht eine Mehrbelastung deutscher Unternehmen in Milliardenhöhe.

Hintergrund ist die Kritik an der geplanten Verminderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen und dem grenzüberschreitenden Verschieben von Gewinnen („Base Erosion and Profit Shifting“, BEPS) durch multinationale Großunternehmen.

Seit dem „BEPS-Projekt“ von OECD und G20-Staaten im Zeitraum 2012 bis 2015 wird eine Diskussion über die Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft geführt, die ursprünglich zum Ziel hatte, die Steuereinnahmen der Staaten zu sichern. Anlass sind die Geschäftsmodelle von US-amerikanischen Großunternehmen, die eine wirtschaftliche Aktivität in Staaten bzw. Absatzmärkten ohne physische Präsenz im klassischen Sinne – d.h. in Form einer Betriebsstätte – ermöglichen.

Nach Ansicht der EU-Kommission besteht die Herausforderung einer „fairen Besteuerung“ darin, dass durch den Nutzer einer digitalen Leistung – jedenfalls soweit er eigene Daten preisgibt – ein Wertschöpfungsbeitrag entsteht, der nicht im Staat des anbietenden Unternehmens (Quellenstaat), sondern im Ansässigkeitsstaat des Nutzers (Marktstaat) liegt.

Die EU-Kommission hat im März 2018 einen Richtlinienentwurf zur Einführung einer Digitalsteuer beschlossen. Eine umsatzabhängige Steuer von 3 % soll auf Umsätze aus digitalen Dienstleistungen erhoben werden, („Digital Services Tax“, DST). Die EU-Kommission will die weltweiten Umsätze eines Unternehmens besteuern:

- aus dem Verkauf von Online-Werbeflächen (Online-Werbung),
- aus digitalen Vermittlungsgeschäften, die es Nutzern erlauben, mit anderen Nutzern zu interagieren und die den Verkauf von Gegenständen und Dienste zwischen ihnen ermöglichen (Vermittlungsdienste bzw. Vermittlungsplattformen),
- aus dem Verkauf von gesammelten Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden (Verkauf bzw. Verwertung von Nutzerdaten).

Die Steuerpflicht soll nur gelten für Unternehmen mit einem weltweiten Gruppenumsatz von mehr als 750 Mio. € pro Jahr, die gleichzeitig digitale Umsätze der obigen Kategorien innerhalb der EU von mehr als 50 Mio. € pro Jahr aufweisen.

Die Steuer soll von den EU-Mitgliedstaaten erhoben werden, in denen die Nutzer ansässig sind. Hierzu soll in der Regel die IP-Adresse des Nutzers in dem jeweiligen Land oder andere Methoden der Geolokalisierung herangezogen werden. Danach

soll eine entsprechende Aufteilung zwischen den EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der Steuersatz soll 3 % der dem Mitgliedstaat zugerechneten Bemessungsgrundlage betragen. Die Steuer soll von dem Unternehmen, das die Dienstleistung erbringt, selbst berechnet und erklärt werden.

Ziele

Auch in einer digital geprägten Wirtschaft müssen Gewinne und Einkommen besteuert werden, um Aufgaben von Staat und Kommunen inklusive des Sozialstaats zu finanzieren. Auch Gewinne global tätiger Plattformen sind zu besteuern. Angesichts der globalen Relevanz des Internets müssen die Standards für eine Besteuerung von Gewinnen aus digitalen Geschäften aber international so abgestimmt sein, dass Wettbewerbsverzerrungen ebenso vermieden werden wie Besteuerungslücken.

Handlungsempfehlungen

1. Keine einseitige Einführung einer Digitalsteuer in der EU

Die Bundesregierung als zuständiger Akteur gegenüber der EU sowie – politisch flankierend – die Länder im Bundesrat sollten eine einseitige Einführung einer Digitalsteuer durch die EU aus vier Gründen ablehnen:

- a) Die vorgeschlagene Digitalsteuer führt zu einer Doppelbesteuerung mit nationalen Ertragsteuern. Der vorgesehene Abzug der Digitalsteuer als Betriebsausgabe ist nicht ausreichend, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Lediglich eine Anrechnung der ertragsteuerlichen Vorbelastung (Anrechnung der weltweit gezahlten Körperschaftsteuer auf die DST) könnte zu einer deutlicheren Reduzierung einer Doppelbesteuerung der Unternehmen führen, sofern eine ausreichend hohe Umsatzrendite und damit Körperschaftsteuervorbelastung gegeben ist. Jedoch haben die meisten Unternehmen eine niedrige Umsatzrendite. Sie wären in wettbewerbsintensiven Branchen durch die DST einer hohen Belastung ausgesetzt. Im Ergebnis werden europäische Unternehmen, die im Regelfall deutlich niedrigere Margen als die US-Unternehmen der Digitalwirtschaft aufweisen, mit einer zusätzlichen DST viel stärker belastet.
- b) Die vorgeschlagene Digitalsteuer begründet das Risiko umfangreicher Kollateralschäden zu Lasten der Wirtschaft in Deutschland. Eine Abgrenzung der „digitalen Wirtschaft“ von den digitalen Geschäftsmodellen etwa der Industrie ist nicht möglich, denn die Industrie 4.0 ist digital und es erfolgt ein zunehmender Wandel hin zu digitalen Geschäftsmodellen. In welchem Umfang digitale Geschäftsmodelle der Industrie von den EU-Vorschlägen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft konkret betroffen sind, lässt sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Geschäftsmodelle zurzeit nicht ermitteln.
- c) Es ist zu erwarten, dass die DST als neue Steuerart in Deutschland hohen administrativen Aufwand für Finanzverwaltung und Unternehmen hervorruft.
- d) Es ist verfassungsrechtlich zweifelhaft, ob eine Gesetzgebungskompetenz zur Einführung der Digitalsteuer als neue Steuer in Deutschland besteht.

2. Globale Lösung für Besteuerung global tätiger Plattformen anstreben

Langfristigen Entwicklungen wie der Digitalisierung von globalen Geschäftsmodellen und den damit verbundenen steuerlichen Folgen kann – wenn überhaupt – nur durch eine möglichst weltweite Harmonisierung steuerlicher Rahmenbedingungen entsprochen werden. Der Abschlussbericht der OECD in 2020 sollte abgewartet werden. Anzustreben ist, einen Weg zu finden, der sicherstellt, dass in der EU entstandene Gewinne global tätiger Plattformen tatsächlich der Besteuerung unterworfen werden